

Antrag

der Abgeordneten Ing. Huber, Waldhäusl, Königsberger, Tauchner, Schwab und Sulzberger

betreffend: **Änderung des NÖ Musikschulgesetzes**

Die Lehrkräfte an den niederösterreichischen Musikschulen engagieren sich mit großer Professionalität und viel Idealismus für die musikalische Ausbildung der Jugendlichen. Aber auch in der Erwachsenenbildung sind die NÖ Musikschulen ein unverzichtbarer Bestandteil unseres kulturellen Lebens. Bei diversen Auftritten und Wettbewerben ist die hohe Qualität der Ausbildung zu hören und mit den zahlreichen Auszeichnungen bei Wettbewerben messbar. Durch die Einsatzbereitschaft der Musikschullehrer wird in den Gemeinden ein wichtiger Beitrag zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben in den Gemeinden geleistet.

Dem engagierten Pädagogen in den Musikschulen des Landes stehen aber Fehlentwicklungen im NÖ Musikschulgesetz gegenüber.

Fehlentwicklungen, die nicht nur die Qualität der Ausbildung bzw. die Motivation der Lehrer gefährden, sondern auch zu Problemfällen führen, die oft vor Gericht enden. Die vom NÖ Musikschulmanagement verordneten Vorgaben sind in der Praxis schwer oder gar nicht umsetzbar. Sie behindern pädagogische Grundsätze und grenzen den notwendigen Freiraum zur künstlerischen Entwicklung ein. Grundübel ist die fehlende klare gesetzliche Regelung; so gibt es im NÖ Musikschulwesen keine Schulaufsicht gemäß den Richtlinien des Privatschulgesetzes. Ein Missstand, der LH Pröll seit Jahren bekannt ist und Auslöser vieler Streitigkeiten in den Gemeinden zwischen Musikschulleitung und Bürgermeister ist. Ein Missstand, der auch immer wieder im Bericht der Volksanwaltschaft aufgezeigt wird.

Die Volksanwaltschaft hat eine klare Regelung des Musikschulwesens vorgeschlagen – in anderen Bundesländern gibt es hervorragende Musikschulgesetze – dies sollte doch auch in NÖ möglich sein.

Die niederösterreichischen Musikschulen sind Schulen nach dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 vom 25. Juli 1962. Der Landesschulrat als Schulaufsichtsbehörde

erteilt die Bewilligung zur Führung einer Musikschule nach dem Privatschulgesetz mittels so genannter „Nichtuntersagungsbescheide“.

In der Praxis gibt es daher keine Fachaufsicht und für die Angelegenheiten der Musikschulen ist niemand zuständig. Es gibt keine zentrale Anlaufstelle für Musikschulen. Die Zuständigkeit wird auf die Gemeinden abgewälzt; diese sind aber in vielen Fällen mit der Thematik Musikschule überfordert.

Die Verantwortung wird aber von Seiten des Landes auf die Bürgermeister abgeschoben und niemand ist letztendlich zuständig – diesbezügliche Anfragen brachten kein Licht ins Dunkel.

Dass dieser Missstand teure Konflikte erzeugt ist nur logisch. In NÖ wurden rund 100 Musikschulen betrieben und lange Zeit gesetzeswidrig gefördert, ohne dass es eine Schulbewilligung seitens der Schulbehörde gab. Somit wird auch heute noch immer mehrfach gegen das Privatschulgesetz (Bundesgesetz) verstoßen. Das Privatschulgesetz ist auch für Musikschulen anzuwenden und es liegen höchstgerichtliche Entscheidungen vor.

Die inzwischen teilweise erteilten Bewilligungen zur Führung einer Privatschule – Musikschule – wurden bzw. werden mittels „Ferndiagnosen“ durch den Landesschulrat erteilt. Niemand kümmert sich um Ausstattung, Sicherheitsvorschriften, Brandschutzbestimmungen, Fluchtwegkennzeichnung usw..

In der Praxis gibt es keine Fachaufsicht bestätigte auch die Abteilungsleiterin des Musikschulmanagements NÖ auf Anfrage der Kronen Zeitung – „Wir sind nur eine Servicestelle“ und für die Angelegenheiten der Musikschulen ist niemand zuständig. Deshalb ist es wichtig, endlich eine für alle akzeptable Lösung zu finden und die Zuständigkeiten seitens der Landesregierung zu klären. Das NÖ Musikschulmanagement ist jedenfalls keine Schulbehörde.

Das OÖ Landesmusikschulgesetz könnte/sollte als Anhaltspunkt für die Novellierung des NÖ Musikschulgesetzes verwendet werden. Es ist seit 30 Jahren erprobt und wird immer wieder österreichweit als Vorzeigemodell bezeichnet.

Bereits im § 1 des OÖ Landesmusikschulgesetzes ist zu ersehen, dass allen Bevölkerungsschichten eine musikalische Ausbildung ermöglicht werden soll. In NÖ hingegen werden nur 10% Erwachsene als Schüler zugelassen. Schon hier ist ein Widerspruch zum gleichen Recht auf Bildung ersichtlich.

Im § 2 des OÖ Landesmusikschulgesetzes ist klar geregelt, dass die Landesmusikschulen einer fachlichen Aufsicht und den gesetzlichen Bestimmungen des Privatschulgesetzes unterliegen.

In NÖ wird eine entsprechende Schulaufsicht seit Jahren vernachlässigt. Dies führt immer wieder zu Konfrontationen zwischen Schulleitung und Schulerhalter, die nicht selten vor Gericht enden. Aufgrund dieser gerichtlichen Auseinandersetzungen, die sich durch die Mängel im NÖ Musikschulgesetz ergeben, entstehen dem Schulerhalter/Steuerzahler oft erhebliche Kosten, die schließlich in der Ausbildung fehlen.

Die Volksanwaltschaft hat diese und weitere Missstände bereits mehrmals aufgezeigt und der Landesregierung empfohlen, eine Schulaufsicht zu installieren und die Musikschulen dem Privatschulgesetz zu unterstellen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung, dem Landtag einen Entwurf zur Änderung des NÖ Musikschulgesetzes vorzulegen. Inhalt dieser Änderung sollte sein, dass eine entsprechende Schulaufsicht installiert wird und die Musikschulen dem Privatschulgesetz unterstellt werden. Als Anhaltspunkt für eine Novellierung des NÖ Musikschulgesetzes soll das OÖ Landesmusikschulgesetz samt Dienstrecht Anwendung finden.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Schulausschuss so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung am 18. März 2010 möglich ist.